

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 10 vom 27. Januar 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_A\\_2024\\_10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2024_10)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 10 du 27 janvier 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT A 2024 10 del 27 gennaio 2025

## Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern 2022 (Nichteintreten auf Einsprache) — Rekurs

## Erwägungen

### E. 6

Zusammenfassend haben die Rekurrenten kein Rechtsschutzinteresse an der materiellen Beurteilung der Nullveranlagung. Der Rekurs ist folglich vollumfänglich abzuweisen.

### E. 7

Urteil A 2024 10 die Rekurrenten vollumfänglich. Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwertes ermittelt (§ 1 Abs. 2 KoV VG; vgl. auch die Richtlinien für die Festlegung der Gerichtskosten gemäss § 22 VRG, wonach der Basiswert in Steuersachen Fr. 2'000.– beträgt). Die Spruchgebühr wird aufgrund dieser Faktoren auf Fr. 2000.– festgelegt.

### E. 7.1

Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt (§ 120 Abs. 1 StG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen

### E. 7.2

Eine Parteientschädigung ist den Rekurrenten bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG). Der Rekursgegnerin kann keine Parteientschädigung zugesprochen werden, da sie keine steuerpflichtige Person ist (§ 120 Abs. 3 StG) und zudem in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (§ 28 Abs. 2a VRG).

### E. 8

Urteil A 2024 10 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.